

Landesordnung

des

VCP Land

Niedersachsen





Landesordnung des VCP Land Niedersachsen

Inhalt:

Inhalt:	1
1. Aufgabe und Ziel	2
2. Struktur des VCP Land Niedersachsen.....	3
Die Ortsebene.....	3
Die Bezirksebene.....	3
Die Landesebene	4
Mitgliedschaft	7
3. Anhang	8
3.1. Geschäftsordnung der Landesversammlung	8
3.2. Geschäftsordnung des Landesrates.....	10
3.3. Organisationsmodell für die Landesleitung	12
3.4. Satzung des VCP Land Niedersachsen e.V.....	13

Diese Ausgabe entspricht den Beschlüssen der Landesversammlung des VCP Land Niedersachsen 2009.

Der Anhang ist nicht Bestandteil der Landesordnung.



Präambel

Der VCP Land Niedersachsen ist Teil des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Die Landesordnung ergänzt die Bundesordnung des VCP in länderspezifischen Belangen.

Der VCP Land Niedersachsen bekennt sich ausdrücklich zu Aufgabe und Ziel als Ausdruck des inhaltlichen Selbstverständnisses und als Grundlage der eigenen Arbeit.

1. Aufgabe und Ziel

„Aufgabe und Ziel“ ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

„Aufgabe und Ziel“ dienen der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordern eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussion und Aktion dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln. In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat.

Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingung aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen und sie dazu anzuregen und zu befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt. Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.

2. Struktur des VCP Land Niedersachsen

Die Arbeit des VCP Niedersachsen wird auf drei Ebenen verantwortet:

- der Ortsebene (Synonym mit der Stammesebene)
- der Bezirksebene
- der Landesebene

Die Ortsebene

Die Ortsebene wendet sich in ihrer Arbeit insbesondere an die Altersgruppen der Stufenkonzeption des VCP.

Auf Ortsebene werden den verschiedenen Altersstufen eigene Arbeitsformen sowie gemeinsame und getrennte Vorhaben angeboten.

Die einzelnen Gruppen einigen sich in Eigenverantwortung auf ihre inhaltlichen Programme. Auch bei Unternehmungen mehrerer Gruppen einer Altersstufe sollte eine angemessene Interessenvertretung aller Beteiligten sichergestellt sein (z.B. Altersstufenversammlung).

In der Versammlung der Mitglieder sind alle VCPerinnen und VCPer am Ort vertreten. Dadurch wird ermöglicht, dass alle gleichberechtigt an Entscheidungen mitwirken. Die Mitglieder können ihre Wünsche und Interessen vorbringen und gemeinsam nach Durchsetzungsmöglichkeiten suchen. Die Versammlung hat darüber hinaus die Aufgabe, gemeinsame Interessen in die Bezirksversammlung einzubringen.

Die Versammlung der Mitglieder bestimmt regelmäßig – mindestens aber alle zwei Jahre – die Leitung des VCP am Ort. Dies geschieht grundsätzlich per Wahl. Die Leitung koordiniert die Arbeit des VCP am Ort, verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung sowie eine regelmäßige Zusammenarbeit der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter.

Der VCP am Ort gibt sich eine Ordnung.

Mehrere Orte bilden einen Bezirk und tragen gemeinsam dessen Arbeit.

Die Bezirksebene

Aufgaben der Bezirke:

- Koordination und Unterstützung der Arbeit in den Orten.
- Förderung und Durchführung gemeinsamer Unternehmungen.
- Schulung von Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit den Schulungsregionen im Land.
- Erstellen von Arbeitshilfen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Vertretung nach innen und außen.
- Förderung der Stufenarbeit.

- Finanz- und Organisationsaufgaben.

Der Bezirk wählt regelmäßig – mindestens aber alle zwei Jahre – eine Bezirksleitung. Das Ergebnis ist der Geschäftsstelle des Landes Niedersachsen mitzuteilen.

Die Bezirksleitung nimmt entsprechend von Führung im Dialog die Aufgaben im Bezirk mit den gemäß der Ordnung vorhandenen Partnerinnen und Partner gemeinsam wahr.

Die Bezirke geben sich für ihre Arbeit eine Ordnung, die eine demokratische Willensbildung aller Mitglieder ermöglicht.

Ein Bezirk kann durch Beschluss des Landesrates mit einfacher Mehrheit als ruhend erklärt werden, wenn zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Er hat seit zwei Jahren keine Bezirksversammlung abgehalten
- Er ist seit zwei Jahren nicht in den Gremien des Landes vertreten
- Er hat keine Bezirkssprecher/in/-leiterin/-verantwortliche oder keinen Bezirkssprecher/-leiter/verantwortlichen, auch nicht kommissarisch.

Dieser Status ruhend bedeutet, dass ein ruhender Bezirk kein Stimmrecht in den Gremien des Landes (Landesrat und Landesversammlung) hat.

Ein Bezirk kann auf Beschluss des Landesrates reaktiviert werden, wenn mindestens zwei oben genannte Ruhe-Kriterien nicht mehr erfüllt werden. Der Antrag wird auf dem Landesrat durch eine politisch legitimierte Vertretung des ruhenden Bezirkes gestellt, und kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Landesebene

I. Aufgaben der Landesebene:

- Vertretung des Verbandes nach innen und außen.
- Erstellung von Konzeptionen und Arbeitshilfen.
- Durchführung zentraler Maßnahmen.
- Schulung von Mitarbeitenden.
- Förderung der Zusammenarbeit der Bezirke.
- Regelung der Finanzangelegenheiten.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
- Jugendpolitische Vertretung (insbesondere in den entsprechenden Organen der Dachverbände und der Kirche)
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Diese Aufgaben werden von folgenden Organen verantwortet:

- Landesversammlung
- Landesrat
- Landesleitung

- VCP Land Niedersachsen e.V.

III. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung:

1. Die Landesversammlung

Die Landesversammlung tritt als Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist das höchste Beschlussfassende Organ des VCP Land Niedersachsen. Sie wird durch den Landesversammlungsvorstand, den Landesrat und die Landesleitung vorbereitet.

Aufgaben:

- Sie entscheidet über die Arbeitsrichtlinien (unter anderem Inhalte und Schwerpunkte der Arbeit, Verbandspolitik, Ordnungen des Verbandes).
- Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Sie nimmt den Bericht des Landesrates entgegen.
- Sie entlastet die Landesleitung.
- Sie wählt die Landesleitung.
- Sie wählt ihren Vorstand.
- Sie wählt die Delegierten zur Bundesversammlung.
- Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Sie bestätigt die Geschäftsordnung des Landesrates.
- Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenprüfbericht des VCP Land Niedersachsen e.V. entgegen.

Zusammensetzung:

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Die Delegierten der Bezirke.
- Je eine Vertretung der Bezirke aus dem Landesrat.
- Die Mitglieder der Landesleitung.
- Der Vorstand der Landesversammlung.
- Ein Mitglied des Vorstandes des VCP Land Niedersachsen e.V..
- Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Landesebene.
- Die Sprecherin oder der Sprecher der Delegierten zur Bundesversammlung.
- Ein Mitglied des Landesratsvorstands
- Bis zu fünf von der Landesversammlung berufene Mitglieder.

b) Beratende Mitglieder sind:

- Die Landesjugendpastorinnen oder -pastoren der Landeskirchen, in deren Bereich Gruppen des VCP Land Niedersachsen arbeiten.
- Die Bundesvorsitzenden des VCP.

Anzahl der Delegierten der Bezirke und Zuteilungsschlüssel:

Die Zahl der Delegierten der Bezirke beträgt 80. Jeder aktive Bezirk hat mindestens zwei Stimmen. Die restlichen Stimmen werden prozentual nach Mitgliederzahl auf die aktiven Bezirke verteilt. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Einladung gültige Mitgliederliste.

2. Der Landesrat

Der Landesrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. In Zusammenarbeit mit der Landesleitung verantwortet er die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit zwischen den Landesversammlungen. Er stellt den regelmäßig tagenden Zusammenschluss der Bezirke und der Landesebene dar. Er sichert den Kommunikationsfluss und Erfahrungsaustausch zwischen Land und den Bezirken sowie unter den Bezirken.

Aufgaben:

- Er ist verantwortlich für das Erstellen von Arbeitsrichtlinien und Arbeitsmaterial.
- Er verantwortet die Planung und Koordination von zentralen Maßnahmen.
- Er verantwortet die Praxisberatung und die Schulung von Mitarbeitenden.
- Er legt die Bezirksgrenzen fest.
- Er schlägt der Landesversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Landesleitung vor.
- Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Landesversammlungsvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
- Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des VCP Land Niedersachsen.
- Er sichert den Kommunikationsfluss unter und mit den Arbeitskreisen
- Er hat ein Mitspracherecht bei Personalfragen.
- Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Er wählt alle zwei Jahre einen Landesratsvorstand, der aus bis zu drei Personen besteht.
- Er ist verantwortlich für die Vertretung des VCP Land Niedersachsen innerhalb des Verbandes und nach außen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Landesrat Arbeitskreise einsetzen oder Beauftragte ernennen. In allen finanziellen Angelegenheiten arbeitet der Landesrat mit dem Vorstand des VCP Land Niedersachsen e.V. zusammen.

Zusammensetzung:

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Zwei Delegierte aus jedem aktiven Bezirk.
- Die Mitglieder der Landesleitung.
- Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise.
- Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des VCP Land Niedersachsen e.V..
- Der Landesratsvorstand.
- Bis zu fünf berufene Mitglieder.

b) Beratende Mitglieder sind:

- Ein Mitglied des Vorstandes der Landesversammlung.

3. Die Landesleitung

Die Landesleitung soll grundsätzlich aus drei von der Landesversammlung gewählten Personen bestehen. Sie wird für zwei Jahre gewählt.

Aufgaben:

- Sie verantwortet und repräsentiert entsprechend ihrer eigenen Schwerpunktsetzung in Rückkopplung mit dem Landesrat die Arbeit des VCP Land Niedersachsen. Sie entscheidet – gegebenenfalls in Absprache mit dem e.V. – über alles, was nicht ausdrücklich dem Landesrat oder der Landesversammlung zugewiesen oder durch Beschlüsse übergeordneter Ebenen bestimmt ist.
- Sie vertritt den VCP Land Niedersachsen in den Gremien der Bundesführung.
- Sie nimmt im Sinne von Führung im Dialog den Hauptberuflichen des VCP Land Niedersachsen gegenüber die Fachaufsicht wahr.

4. Der VCP Land Niedersachsen e.V.

Der VCP Land Niedersachsen e.V. ist der Rechtsträger.

5. Die Geschäftsstelle

Der VCP Land Niedersachsen hat eine Geschäftsstelle.

Mitgliedschaft

Leitungsfunktionen und Delegationen im Sinne der Landesordnung werden von Mitgliedern des VCP wahrgenommen.

3. Anhang

3.1. Geschäftsordnung der Landesversammlung

I. Einberufung und Vorbereitung

1. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Bezirke oder dem Landesrat unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung zusammentreten und sich mit der vorgeschlagenen Tagesordnung beschäftigen.
2. Die Delegierten werden mindestens vier Wochen vor der Landesversammlung eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung der Landesversammlung müssen dem Vorstand der Landesversammlung mindestens sechs Wochen vorher eingereicht werden. Über Initiativanträge ist zu beschließen, wenn sie mit den Unterschriften von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Initiativanträge sind umgehend öffentlich auszuhängen.

II. Leitung

1. Der Vorstand eröffnet die Landesversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit gemäß dieser Geschäftsordnung fest. Er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus drei von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird für die jeweils folgende Landesversammlung im Voraus gewählt. Wiederwahl ist möglich.

III. Durchführung

1. Behandlung der Verhandlungsgegenstände

Die Versammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Reihenfolge der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ändern, Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, gleichartige Gegenstände gemeinsam erledigen.

2. Aussprache

1. Der Vorstand erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Er muss zur Geschäftsordnung jedem Mitglied außer der Reihe das Wort erteilen.
3. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu Berichtigungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.
4. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort in der Regel nach Abschluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
5. Die Versammlung kann die Redezeit beschränken.



6. Die Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners ist nur dem Vorstand gestattet. Er kann Rednerinnen oder Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ verweisen.
7. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur ein einziges stimmberechtigtes Mitglied gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Erfolgt auf den Geschäftsordnungsantrag hin keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Die Gegenrede kann mit oder ohne Begründung erfolgen. Anschließend ist sofort über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
8. Bei Personaldebatten kann der Vorstand die Betroffenen bitten, die Versammlung zu verlassen.

3. Abstimmung

Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

1. Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorstand verlesen. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, d.h. Anträge dürfen nicht alternativ abgestimmt werden.
2. Zusatz- und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
3. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Zweifeln über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über die Reihenfolge.
4. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
5. Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung von Ordnungen des VCP Land Niedersachsen müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
7. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Delegiertenkarten.
8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin ist geheim abzustimmen.

4. Wahlen

1. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Delegierten zur Bundesversammlung werden jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt, jeweils auf zwei Jahre.
3. Die Landesleitung muss im ersten und zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
4. Stimmhäufung ist ausgeschlossen.



5. Personenwahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

IV. Berichte

Die Landesversammlung nimmt Stellung zu folgenden Berichten:

- Landesrat
- Landesleitung
- Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Landesebene
- Arbeitskreise des Landes
- Landesjugendkammer
- Ring der Pfadfinderverbände
- Ring der Pfadfinderinnenverbände
- Landesjugendring
- Bundesrat / Bundesversammlung
- Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenprüfbericht des VCP LN e.V. entgegen.

V. Hausrecht

1. Der Vorstand handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

VI. Öffentlichkeit

Die Landesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Landesversammlung zu bestimmten Tagesordnungspunkten und bei Personalfragen die Öffentlichkeit ausschließen.

Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

VII. Protokoll

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss spätestens zwei Wochen nach dem auf die Landesversammlung folgenden Landesrat den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung vorliegen. Es muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Hierfür ist der Vorstand der Landesversammlung verantwortlich.

3.2. Geschäftsordnung des Landesrates

I. Einberufung/Vorbereitung und Leitung

1. Eine außerordentliche Landesratssitzung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Landesratsmitglieder verlangt wird. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.



2. Der Landesratsvorstand bereitet in Absprache mit der Landesleitung und den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes den Landesrat vor.
3. Die Landesratsmitglieder werden mindestens vierzehn Tage vor dem Landesrat eingeladen. Die Einladung soll den Vorschlag der Tagesordnung, Arbeitsunterlagen und Angaben über Ort und Zeit enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung des Landesrates sollen dem Landesratsvorstand mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen.
5. Die Leitung der Landesratssitzung wird von dem Landesratsvorstand wahrgenommen.

II. Durchführung

1. Zu Beginn der Sitzung wird
 - a) die Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit festgestellt.
 - b) eine Protokollführerin oder ein Protokollführer benannt.
 - c) das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
 - d) die vorgeschlagene Tagesordnung beraten und verabschiedet.
2. Fester Bestandteil der Tagesordnung ist ein Bericht der Landesleitung.
3. Den Mitgliedern des Landesrates wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.
4. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Aussprache. Es darf nur ein einziges stimmberechtigtes Mitglied gegen den Antrag sprechen, jedoch ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Erfolgt auf den Geschäftsordnungsantrag hin keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Die Gegenrede kann mit oder ohne Begründung erfolgen. Anschließend ist sofort über den Antrag abzustimmen.
5. Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Sitzung zu verlassen.

III. Abstimmung

Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann (nicht alternativ abstimmen).
3. Zusatz- und Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt.
4. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.
5. Geschäftsordnungsanträge werden der Reihe nach abgestimmt
6. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Delegiertenkarten.

7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hin ist geheim abzustimmen.

IV. Wahlen

1. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
3. Personenwahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

V. Öffentlichkeit

Der Landesrat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

VI. Protokoll

1. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, dass spätestens vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Landesrates zugesandt werden muss.
2. Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind den Mitgliedern des VCP Land Niedersachsen in geeigneter Form bekannt zu geben.

3.3. Organisationsmodell für die Landesleitung

I. Landesleitung

Die Wahrnehmung der Landesleitung geschieht in gemeinsamer Verantwortung.

Bestimmte Bereiche ihrer ordnungsgemäßen Aufgaben teilt sich die Landesleitung nach Zuständigkeitsschwerpunkten auf, z.B. Kontakte zu Bezirken, Gremienarbeit, Stufenarbeit, inhaltliche Bereiche, ...

Die Wahrnehmung anderer Bereiche kann delegiert werden. Sie tagt nach Bedarf.

II. Landesteam

Das Landesteam besteht aus der Landesleitung und den Hauptberuflichen des VCP Land Niedersachsen.

Die Aufgaben sind: Dialog der Landesleitung mit den Hauptberuflichen und die Organisation und Koordination der Arbeit der Hauptberuflichen.

Es tagt in regelmäßigen Abständen.

III. Erweiterte Landesleitung

Mitglieder sind neben der Landesleitung alle Hauptberuflichen des VCP Land Niedersachsen und die Beauftragten der Landesleitung (z.B. für Ringvertretung, Landesjugendkammern, Stufenarbeit).

Die Aufgaben sind: Informations- und Kontaktbasis, Diskussionsrunde für weit reichende Entscheidungen der Landesleitung. Sie tagt zwischen den Landesratsterminen und nach Bedarf.



Weitere Mitglieder sind:

- Der Landesratsvorstand
- Der Landesversammlungsvorstand
- die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitskreise
- die oder der Vorsitzende des VCP Land Niedersachsen e.V.

IV. Klausurtagung

Um Führung im Dialog zwischen allen Beteiligten auf Landesebene zu ermöglichen, kommt der Kreis aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Einladung der Landesleitung mindestens einmal im Jahr zusammen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind:

- die Mitglieder der erweiterten Landesleitung
- der Landesratsvorstand
- die Sprecherinnen und die Sprecher der Arbeitskreise
- die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VCP Land Niedersachsen
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des VCP Land Niedersachsen e.V.
- die Sprecherin oder der Sprecher der Delegierten zur Bundesversammlung
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bezirken, die oder der für das gewählte Schwerpunktthema der Tagung jeweils zuständig ist.

3.4. Satzung des VCP Land Niedersachsen e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V.“, abgekürzt „VCP LN e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 2 Aufgaben des Vereines

Der Verein hat im Rahmen der Ordnungen für die Jugendarbeit der Landeskirchen, in denen er tätig ist, folgende Aufgaben:

- a) Er fördert die Jugendarbeit im Sinne des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder und will dessen Mitglieder befähigen, ihre Verantwortung in Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche wahrzunehmen. Er wendet sich dabei auch an Erwachsene. Die Tätigkeit des Vereins basiert auf dem in der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und



Pfadfindern sowie der Landesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderrinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen gesteckten Rahmen.

- b) Er ermöglicht die Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern und Verantwortlichen in der Jugendarbeit.
- c) Er führt die Geschäfte des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen und ist dessen Rechtsträger.
- d) Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V. angestellten Hauptberuflichen.
Die Fachaufsicht kann an die Landesleitung delegiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Niedersachsen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977). Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Weitere Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn sie den Vorschriften des o. g. Abschnittes der Abgabenordnung entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist und laut gültiger Mitgliederliste des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder einem der Bezirke des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Niedersachsen zugeordnet ist.

- 1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) Wahl zur/zum Bezirksdelegierten durch eine beschlussfähige Bezirksversammlung. Das Wahlergebnis ist dem amtierenden Vorstand des VCP LN e.V. schriftlich mitzuteilen.
 - b) Wahl in den Vorstand des VCP LN e.V. durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung.
 - c) Aufnahme von Einzelmitgliedern in den VCP LN e.V. durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Beendigung der Amtszeit als Delegierte/r eines Bezirkes.
 - b) Ausscheiden aus dem Vorstand des Vereins.
 - c) Austritt aus dem Verein, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.



- d) Beendigung der Mitgliedschaft im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Sinne des § 4.3 der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.
- e) Durch Ausschluss aus dem VCP LN e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom amtierenden Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der namentlich benannten Stimmberechtigten schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der namentlich benannten Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit
3. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich benannte Personen für zwei Jahre Stimmrecht:
 - a. Je eine/n Vertreterin/er der Bezirke
 - b. Ein von der Landesleitung aus ihrer Mitte bestimmtes Mitglied
 - c. Bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - d. Ein Mitglied aus dem Vorstand des VCP Lüneburger Heide e.V.
 - e. Bis zu sieben vom Vorstand vorgeschlagene Einzelpersonen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
 - a) Wahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüferinnen oder von zwei Kassenprüfern oder von einer Kassenprüferin und einem Kassenprüfer sowie Einzelmitgliedern gem. § 5e
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Abnahme der Jahresabrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Ggf. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. §4.2.e. dieser Satzung

2. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse. Sie berichten hierüber auf der Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers.

Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d) der Kassenführerin oder dem Kassenführer
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Aufgaben des Vereines wahrzunehmen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und sorgt für eine ordnungsgemäße Kassenführung.

§ 10 Satzungsänderung/Auflösung

Eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereines muss von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereines haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereines oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Baraufwendungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.“, Wichernweg 3, 34121 Kassel, der es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereines erfolgt durch die nach § 8, Abs. 3, benannten Vorstandsmitglieder.